



TOP 17 – Antrag zur Satzungsänderung § 10.4

Derzeitige Fassung der Satzung

§ 10 Mitgliederversammlung

10.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einberufen werden (Jahreshauptversammlung). Sie wird einberufen durch den Präsidenten drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Mitteilung von Ort, Datum und Tagesordnung in der Vereinszeitung und Aushang in der Geschäftsstelle. Das Datum und eine vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern zwei Monate zuvor zur Kenntnis gebracht.

Vorgeschlagene Änderung

§ 10 Mitgliederversammlung

10.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung ~~muss~~ **wird** mindestens einmal jährlich - in der ~~Regel in der~~ ersten Hälfte des Geschäftsjahres - einberufen ~~werden~~ (Jahreshauptversammlung). Sie wird ~~einberufen~~ durch den Präsidenten drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Mitteilung von Ort, Datum und Tagesordnung ~~im Internet auf der Vereinsseite, derzeit: www.arminia.de~~ und Aushang in der Geschäftsstelle einberufen. Das Datum und eine vorläufige Tagesordnung werden den Mitgliedern zwei Monate zuvor zur Kenntnis gebracht. ~~Mitglieder, die über keinen elektronischen Zugang verfügen, haben den Verein in Textform unter Angabe ihrer jeweiligen ladungsfähigen Anschrift zu unterrichten.~~